

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath

vom 23.12.1975

- in Kraft getreten am 01.01.1976 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	28.07.1976	Gebührentarif:		
		Abschnitt I	Neufassung	01.01.1976
		Ziffer 3, Satz 1	Neufassung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 4	Ergänzung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 5		
2. Änderung	23.06.1981	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1981
3. Änderung	29.06.1983	Gebührentarif:		
		Abschnitt I, Ziff. 5	Streichung	01.07.1983
4. Änderung	25.09.1984	Gebührentarif:		
		Abschnitt III	Neufassung	01.05.1985
		Überschrift,		
		Abschnitt III,	Neufassung	01.05.1985
		Ziffer 1		
5. Änderung	21.07.1988	Gebührentarif	Neufassung	01.08.1988
6. Änderung	28.02.1990	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1990
7. Änderung	23.12.1992	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1993
8. Änderung	10.02.1994	Gebührentarif	Neufassung	16.02.1994
9. Änderung	09.04.1998	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1998
10. Änderung	12.03.2002	Gebührentarif	Neufassung	01.04.2002
11. Änderung	02.09.2009	Gebührentarif	Änderung	03.09.2009
12. Änderung	18.12.2009	Gebührentarif	Änderung	01.01.2010
13. Änderung	04.12.2014	Gebührentarif	Änderung	01.01.2015

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Friedhöfe der Stadt Erkrath
vom 23.12.1975

Aufgrund der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 - SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12), hat der Rat der Stadt Erkrath am 18.12.1975 die nachstehende Gebührensatzung in Verbindung mit der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bedingungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung des Friedhofes oder seine Einrichtungen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung NW vom 6. Dezember 1972 (GV NW S. 418) ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303), in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten gem. § 30 Abs. 4 Nr. 11 a des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal vom 10.09.1974 (GV NW S. 890) außer Kraft:

- a) die Gebührensatzung für die Friedhöfe der früheren Stadt Erkrath vom 29.11.1973 einschließlich der zugehörigen Gebührentarife,
- b) die Gebührenordnung für den kommunalen Teil des Friedhofes Neanderweg in Hochdahl vom 11.12.1970.

Die vom Rat der Stadt Erkrath am 18. Dezember 1975 beschlossene Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, den 23. Dezember 1975

Dr. Kiefer
Bürgermeister

4. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

a) Wahlgräber für Sargbestattungen	
Wiedererwerb für die Dauer von	
30 Jahren	2.157,00 €
20 Jahren	1.438,00 €
10 Jahren	719,00 €
b) Urnenwahlgräber	
aa) Urnenwahlgrab I bis zu 4 Urnen	
Wiedererwerb für die Dauer von	
30 Jahren	1.287,00 €
20 Jahren	858,00 €
10 Jahren	429,00 €
bb) Urnenwahlgrab II bis zu 2 Urnen	
Wiedererwerb für die Dauer von	
30 Jahren	975,00 €
20 Jahren	650,00 €
10 Jahren	325,00 €

II. Bestattungen

1. Erdbestattungen

a) Beisetzung von Personen	
über 5 Jahre	1.343,00 €
b) Beisetzung von Personen	
unter 5 Jahre	739,00 €
c) anonyme Beisetzung von Personen	
über 5 Jahre ohne Angehörige	1.148,00 €
d) anonyme Beisetzung von Personen	
über 5 Jahre mit Angehörigen	1.209,00 €
e) Beisetzung in einem Rasenreihengrab	1.343,00 €

2. Beisetzung von Urnen	481,00 €
Urnenrasenbestattungen	481,00 €

3. anonyme Beisetzung von Urnen	
a) ohne Angehörige	330,00 €
b) mit Angehörigen	412,00 €

4. Umbettungen von Leichen und Aschen aus- schl. Erwerb des Nutzungsrechtes und Graban- fertigung

a) Ausbettung von Leichen	2.037,00 €
b) Einbettung von Leichen	2.295,00 €

c) Umbettung von Aschen 406,00 €

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 1., 2. und 3. schließen ein:

1. Grabaushub,
2. Ausschmücken mit Grabmatten,
3. Verfüllen der Gruft, Kränze aufbringen und später abfahren, Grabhügel setzen.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und der Leichenzellen

1. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidungen, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke

je Trauerfall 240,00 €
2. Benutzung der Leichenzellen
 - a) Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beisetzung auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt

je Beisetzung 120,00 €
 - b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt

je angefangenen Tag 30,00 €

IV. Aufstellung von Grabmalen

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine)
 - a) auf Wahl- und Reihengräbern 55,00 €
 - b) Rasenreihengräber 24,00 €
2. Genehmigung für die Herstellung von Einfriedigungen (Steinfassungen oder Hecken) und Gräften 55,00 €